

Zeitschrift für das gesamte  
**REDITWESEN**

79. Jahrgang · 1. Juli 2026

**13-2026**

**Digitaler  
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse  
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

# Überarbeitung der Melde- und Offenlegungs- pflichten

## Fed: Stabübergabe in turbulenten Zeiten

Wie echtes Meldewesen, nur in einfach:  
das „Simplification Package“ der EBA

Christoph Himmelmann / Stefan Röth / Marius Schulte-Mattler

**Geschäftsentwicklung ausgesuchter privater Banken**

Christoph Himmelmann / Stefan Röth / Marius Schulte-Mattler

## Wie echtes Meldewesen, nur in einfach: das „Simplification Package“ der EBA

Das bankaufsichtsrechtliche Meldewesen ist in den Jahren seit der Finanzmarktkrise stark gewachsen und stellt die Institute vor vielfache Herausforderungen. In der Diskussion um Bürokratieabbau und Deregulierung wird es regelmäßig als möglicher Ansatzpunkt genannt, um regulatorische Pflichten für Banken zu reduzieren. Mit den Konsultationspapieren 2026/07 und 2026/08 („Simplification Package“) hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA eine umfassende Konsultation zur Überarbeitung des Meldewesens gemäß CRR (COREP, FINREP) gestartet.<sup>1)</sup> Kernpunkt der Vorschläge sind die stärkere Berücksichtigung von Proportionalität (Umfang, Frequenz der Meldungen), insbesondere für kleine und nicht komplexe Institute („SNCI“).

Die Vorschläge der EBA gehen aber deutlich weiter und umfassen auch Anpassungen der Meldungen an neue regulatorische Vorgaben (zum Beispiel ESG-Risiken und Marktrisiko), sowie die Integration von Meldepflichten, die bisher außerhalb des CRR-Meldewesens lagen, wie der EBA/EZB-Bankenstresstest oder das aufsichtliche Benchmarking. Schließlich enthält das Konsultationspapier auch erste Vorschläge für ein granulares COREP-Meldewesen im Bereich der OpRisk-Schadensfälle.

Dieser Beitrag stellt die wesentlichen Änderungsvorschläge der EBA vor und ordnet sie in Abhängigkeit der Institutgröße ein. Dabei werden Umsetzungsherausforderungen identifiziert und Interdependenzen zu anderen aufsichtlichen Initiativen wie DPM 2.0, Pillar3DataHub und der semantischen Integration durch das Joint Bank Reporting Committee (JBRC) aufgezeigt.

Neben allgemeinen Vereinfachungen des Meldewesens enthält das EBA Simplification Package auch Vorschläge zur Umsetzung wesentlicher CRR3-Anforderungen in den Bereichen operationelles Risiko, ESG und Marktrisiko. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um die technische Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass die EBA zugleich drei übergreifende Ziele verfolgt: eine stärkere Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, die konsequente Nutzung bereits vorhandener Datenbestände sowie eine stärkere Ausrichtung des Meldewesens auf den tatsächlichen aufsichtlichen Informationsbedarf.

Bemerkenswert ist dabei, dass die neuen Anforderungen nicht isoliert eingeführt werden. Vielmehr sollen die CRR3-Meldepflichten möglichst eng mit bestehenden Datenhaushalten, Risikosystemen und Offenlegungsanforderungen verzahnt werden. Gleichzeitig werden Umfang und Granularität der Meldungen stärker nach Größe und Komplexität der Institute differenziert. Während kleinere Institute dadurch von spürbaren Erleichterungen profitieren können, verlagert sich der Umsetzungsaufwand bei größeren Häusern zunehmend auf die Integration unterschiedlicher Datenquellen sowie auf Fragen der Datenqualität und Governance.

### OpRisk: Abschied von den aggregierten Meldebögen

Den wohl größten Paradigmenwechsel innerhalb der CRR3-Meldeanforderungen schlägt die EBA im Bereich der operationellen Risiken<sup>2)</sup> vor. Mit der CRR3

wurde nicht nur ein neuer Standardansatz eingeführt, sondern auch die Taxonomie für operationelle Schadensfälle grundlegend überarbeitet. Diese basiert zwar weiterhin auf den bekannten sieben Ereignistypen der ersten Ebene, wird nun jedoch durch 26 Kategorien auf der zweiten Ebene deutlich granularer ausgestaltet. Ergänzt wird die neue Struktur um zusätzliche Attribute, mit denen unter anderem Cyber- oder ESG-bezogene Risikotreiber abgebildet werden können.

Damit haben die aggregierten COREP-Meldebögen C 17.01 und C 17.02 in ihrer bisherigen Form faktisch ausgedient. Eine Fortführung des bisherigen Ansatzes würde dazu führen, dass zahlreiche Kombinationen aus Ereignistypen, Unterkategorien und weiteren Attributen in strukturierte Meldeachsen überführt werden müssten. Die Folge wäre eine erhebliche Ausweitung der Datenpunkte und damit eine kaum noch beherrschbare zusätzliche Komplexität.

Die EBA adressiert diese Herausforderung, indem Verlustereignisse oberhalb der maßgeblichen Schwellenwerte künftig nicht mehr summarisch, sondern einzelfallbezogen in einer offenen Tabelle – dem neuen Template C 17.01 – gemeldet werden sollen. Die EBA selbst beschreibt diesen Ansatz mit der Formel „größer im Volumen, aber einfacher in der Struktur“. Ob er am Ende tatsächlich effizienter ist, hängt jedoch maßgeblich von der Datenqualität innerhalb des jeweiligen Instituts ab. Hinzu kommt, dass in der Praxis derzeit häufig zu beobachten ist, dass Schadensfalldatenbanken noch nicht mit den Meldewesenssystemen verknüpft sind. Die Umsetzung einer auto-

matisierten und granularen OpRisk-Schadensfallmeldung ist daher zumindest kurzfristig vielfach mit erheblichen IT-Anpassungsaufwänden verbunden.

Für den Übergang hat der Regulierer immerhin eine Brücke geschaffen. Den Ausgangspunkt bildet eine einmalige, aggregierte Erhebung der zehnjährigen Verlusthistorie nach Art. 318 CRR über das Template C 17.02. Bis zur erstmaligen granularen Meldung zum Stichtag 31. Dezember 2027 – nach aktuellem Entwurfsstand – dürfen die bisherigen C-17-Templates weiterverwendet werden, allerdings nur auf der gröberen Level-1-Ebene. Der eigentliche Knackpunkt liegt jedoch im Detail: Zum ersten neuen Meldestichtag müssen sämtliche seit Einführung der neuen Taxonomie aufgelaufenen Ereignisse rückwirkend nach der neuen, granularen Struktur gemeldet werden. Institute sollten daher frühzeitig vorsorgen, um zum Erstmeldestichtag nicht unter erheblichen Umsetzungsdruck zu geraten.

### ESG: vom Offenlegungsthema zur echten Meldepflicht

Auch im Bereich ESG<sup>3)</sup> setzt die CRR3 einen deutlichen neuen Akzent. Was bislang vor allem im Rahmen der Offenlegung nach Säule 3 relevant war, wird nun in das reguläre aufsichtliche Meldewesen überführt. Damit verschiebt sich ESG von einer primär transparenzorientierten Anforderung hin zu einer quantitativen Meldegröße mit klarer Risikoperspektive. Diese Entwicklung ist mehr als eine formale Anpassung: ESG-Daten werden künftig Teil der aufsichtlichen Regelberichterstattung und müssen damit denselben Anforderungen an Datenqualität, Governance und Prüfbarkeit genügen wie klassische COREP- und FINREP-Melddaten.

Um Doppelarbeiten zu vermeiden, knüpft die EBA eng an die bestehenden Säule-3-Vorgaben an, ergänzt diese jedoch gezielt um aufsichtsspezifische Datenpunkte. Die Integration in das COREP-/FINREP-Umfeld macht deutlich, dass ESG künftig nicht mehr nur als Offenlegungsthema verstanden wird, son-

dern als fester Bestandteil der risikoorientierten Aufsicht.

Der Grundsatz der Proportionalität kommt im ESG-Bereich besonders deutlich zum Tragen, denn die Meldepflichten sind – wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt – klar gestaffelt:

- Große, kapitalmarktorientierte Institute müssen den vollständigen Meldeumfang erfüllen – einschließlich neuer, spezifischer Angaben etwa zu umweltbezogenen Konzentrationsrisiken auf Schuldnersebene.
- Andere kapitalmarktorientierte Institute sowie große Tochterunternehmen unterliegen einem reduzierten Meldeumfang.
- Kleine und nicht komplexe Institute (SNCI) müssen lediglich ein stark vereinfachtes Template ausfüllen.

Trotz dieser Abstufung sollte der Umsetzungsaufwand nicht unterschätzt werden. Insbesondere große Institute stehen vor einer anspruchsvollen Integrationsaufgabe: Sie müssen Daten aus sehr unterschiedlichen Quellen zusammenführen – von Kredit- und Sicherheiteninformationen über NACE-Klassifikationen, Emissionsdaten und Energieausweise bis hin zu geografischen Risikolagen.

Hinzu kommt, dass externe Daten sowie Schätzverfahren belastbar in die eigenen Systeme integriert und nachvollziehbar dokumentiert werden müssen. Positiv ist immerhin, dass die EBA damit das Ziel verfolgt, bisherige Ad-hoc-Abfragen abzulösen und parallele nationale Erhebungen schrittweise zu reduzieren.

### Marktrisiko: die FRTB-Umsetzung mit Augenmaß

Im Marktrisiko steht die Umsetzung des „Fundamental Review of the Trading Book“ (FRTB) im Mittelpunkt, dessen vollständige Anwendung zum 1. Januar 2027 erwartet wird. Auch hier bildet der Proportionalitätsgedanke den roten Faden des neuen Rahmenwerks.



**Christoph Himmelmann**

Director, Financial Services Consulting, PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Frankfurt am Main



**Stefan Röth**

Partner, Financial Services Consulting, PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Frankfurt am Main



**Dr. Marius Schulte-Mattler**

Director, Financial Services Consulting, PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Köln

Mit den Konsultationspapieren zum „Simplification Package“ stellt die EBA das europäische Meldewesen auf eine neue Grundlage. Hinter der prominent kommunizierten Reduktion der Datenpunkte um rund 50 Prozent verbirgt sich ein weitaus größerer Umbau: granuläre OpRisk-Meldungen lösen aggregierte Bögen ab, ESG-Daten wandern von der Offenlegung in die reguläre Berichterstattung und Stresstest sowie aufsichtliches Benchmarking werden erstmals in COREP und FINREP integriert. Getragen wird diese Entwicklung von einer semantischen Vereinheitlichung über Behörden- und Domänengrenzen hinweg – mit DPM 2.0, dem Joint Bank Reporting Committee und Bezügen zu IReF als technischem und konzeptionellem Rückgrat. Für kleine Institute bedeutet das spürbare Erleichterungen, für große verschiebt sich die Herausforderung hin zu Datenintegration und Governance. Welche konkreten Änderungen in OpRisk, ESG und Marktrisiko anstehen und warum die eigentliche Tragweite der Reform in der architektonischen Neuausrichtung liegt, zeigt die folgende Analyse. (Red.)

## ESG-Meldepflichten nach Institutgröße

	Umfassender Ansatz		Vereinfachter Ansatz		Reduzierter Ansatz	
	Große Institute ≥ 30 Mrd. EUR	Große Institute < 30 Mrd. EUR	Andere börsen- notierte Institute	Große Tochter- gesellschaften	Kleine und nicht komplexe Institute (SNCI)	Andere nicht börsennotierte Institute
D 01.00	x					
D 01.01					x	x
D 01.02		x	x	x		
D 02.00	x	x	x	x		
D 03.00	x	x				
D 04.00	x	x	x	x		
D 05.00	x	x				
D 05.01			x	x		
D 10.00	x	x	x	x		
D 11.00	x	x	x	x		
Meldepflicht:	Jährlich		Halbjährlich			

Quelle: PwC

Von den vorgesehenen Erleichterungen profitieren insbesondere Institute mit Handelsbuchstätigkeiten von geringem Umfang. Wer die Schwellenwerte nach Art. 94 CRR nicht überschreitet, wird gezielt entlastet. So entfällt beispielsweise das Template C 90.05 zur Zusammensetzung des Handelsbuchs für diese Institute. Wird zusätzlich der vereinfachte Standardansatz („S-SA“) angewendet, müssen künftig bestimmte Meldeachsen, etwa zu ausgewählten Währungs- oder Marktaufschlüsselungen, nicht mehr befüllt werden.

Auch größere Institute profitieren punktuell von Vereinfachungen. Im alternativen Standardansatz („A-SA“) wird das Reporting zu den Offsetting Groups verschlankt. Im internen Modellansatz („IMA“) entfallen einzelne Templates – etwa zu Stressperioden oder methodischen Aufgliederungen – vollständig oder werden zumindest weniger granular ausgestaltet. Ergänzt werden diese Anpassungen durch gezielte Änderungen in angrenzenden Bereichen:

– Prudent Valuation: Hier ist insbesondere für weniger komplexe Institute eine spürbare Entlastung vorgesehen. Häuser, die den sogenannten „Core Approach“ anwenden,<sup>4)</sup> profitieren vom Entfall der detaillierten Meldebögen C 32.03 und C 32.04. Institute, die keine komplexen internen Modelle zur Fair-

Value-Bewertung nutzen, können dadurch den Meldeaufwand deutlich reduzieren.

– CCR- und CVA-Reporting: In diesen Bereichen bleibt es vergleichsweise ruhig. Statt grundlegender Neuerungen stehen vor allem technische Korrekturen, die Beseitigung von Inkonsistenzen zwischen einzelnen Meldebögen sowie präzisere Definitionen im Vordergrund. Ziel ist es, die Datenqualität zu erhöhen und die aufsichtliche Analyse zu erleichtern, ohne den Meldeumfang spürbar auszuweiten.

### Integration des Meldewesens

Unter dem Strich ergibt sich ein differenziertes Bild: Institute mit kleinem Handelsbuch können mit echten Entlastungen rechnen. Für große, marktaktive Institute bleibt die FRTB-Einführung hingegen ein umfangreiches Transformationsprojekt, das eine enge Verzahnung von Datenhaushalt, P&L-Prozessen, Berechnungslogiken und Handelsbuchabgrenzung erfordert. Für alle Institute gilt daher: Wer frühzeitig klärt, welche Meldepflichten künftig konkret auf das eigene Haus zukommen, schafft die Grundlage für eine reibungslose technische und prozessuale Umsetzung.

Eine der wesentlichen Neuerungen des Konsultationspapiers ist die Integration von Teilen des EBA/EZB-Bankenstresstests und des aufsichtlichen Benchmarkings in den ITS on Reporting. Sowohl Stresstest als auch Benchmarking sind bislang separate Datenerhebungen, die sich an zahlreichen Stellen auf Definitionen oder Abgrenzungen des ITS on Reporting beziehen; für Banken bedeuten sie daher zusätzlichen Aufwand, da diese Konzepte aus dem ITS on Reporting in separaten Meldesträngen nachgebaut werden müssen.

Der EBA/EZB-Bankenstresstest betrifft ausschließlich bedeutende Institute unter EZB-Aufsicht. Er wird alle zwei Jahre durchgeführt (zuletzt 2025) und erfordert von Banken die Berechnung von gestressten Kapitalquoten in zwei makroökonomischen Szenarios (Baseline, Adverse) über jeweils drei Jahre. Die Ergebnisse der Berechnungen werden in einem umfangreichen Excel-Template an die Aufsicht gesendet. Dieses greift an zahlreichen Stellen auf COREP beziehungsweise FINREP zurück, beispielsweise bei Risikopositionsklassen, GuV-Positionen und Bestandteilen der Eigenmittel. Teilweise führt dies zu einer direkten Abstimmbarkeit zwischen dem Stresstest-Template und den COREP- beziehungsweise FINREP-Meldebögen, insbesondere für die im Rahmen des Stresstest zu meldenden historischen



Daten („Aufsatzpunkt“); teilweise erfordert der Stresstest jedoch auch darüber hinausgehende Angaben, die in COREP beziehungsweise FINREP nicht in dieser Granularität enthalten sind.

Das aufsichtliche Benchmarking geht auf Artikel 78 CRD zurück, wonach die zuständigen Aufsichtsbehörden einen Vergleich der Institute, die zugelassene interne Modelle nutzen, anzustellen haben. Hierzu wird den betroffenen Instituten ein Referenzportfolio zur Verfügung gestellt, für das sie die mittels interner Modelle ermittelten Risikoparameter an die Aufsicht melden müssen. Ebenso wie der EBA/EZB-Bankenstresstest findet das aufsichtliche Benchmarking aktuell außerhalb des Rahmenwerks des ITS on Reporting statt.<sup>5)</sup>

In beiden Fällen verspricht sich die EBA von einer Integration der Datenabfragen in den ITS on Reporting zahlreiche Vorteile. Insbesondere greifen beide Datenabfragen auf Konzepte und Definitionen aus dem COREP/FINREP-Meldewesen zurück, was zu umfangreichem Aufwand bei der Ermittlung und Qualitätssicherung dieser Werte führt. Die Integration der entsprechenden Zahlen direkt in die COREP und FINREP-Meldungen verspricht hingegen Synergien durch eine Reduktion der Ad-hoc-Abfragen und weniger umfangreiche Qualitätssicherungsmaßnahmen.

### Integration des EBA/EZB-Bankenstresstests

In Bezug auf den Stresstest sollen insbesondere die Ausgangswerte in das COREP- und FINREP-Meldewesen integriert werden, während es für die Projektionen bei den bestehenden Ad-hoc-Abfragen bleiben wird und bleiben muss, um die notwendige Flexibilität zu erhalten. Unter Ausgangswerten versteht die EBA Ist-Werte, die den zeitlichen Aufsatzpunkt des Stresstests beschreiben (31.12.t0), bevor dann eine zukunftsgerichtete Projektion über drei Jahre im Rahmen der Szenarios erfolgt (t1 bis t3).

Während die vollständige Umsetzung erst bis zum Stresstest 2029 erfolgen

kann, sehen Simplification Package und der Entwurf der EBA Methodik für den Stresstest 2027<sup>6)</sup> bereits erste Anpassungen an den Stresstest Templates vor, die diese Änderungen in Teilen vorwegnehmen. Der nachfolgende Überblick zeigt alle gemäß Simplification Package geplanten Änderungen, unbeachtlich der Frage, ob diese bereits 2027 oder erst 2029 Wirkung entfalten.

**Kredit- und Klimarisiko:** Im Bereich des Kreditrisikos werden die Ausgangswerte in zwei neue FINREP-Meldebögen integriert (F 49.1 und F49.2). Sie enthalten sowohl Bestände (Bruttobuchwerte, Risikovorsorge, ...) als auch Risikoparameter (Ausfall- und Verlustraten beziehungsweise Stage Migration) in der für den Stresstest geforderten Granularität. Für den Stress der risikogewichteten Aktiva werden die Ausgangswerte im neuen COREP-Meldebogen C 09.05 abgefragt, der ebenso wie die FINREP-Meldebögen den notwendigen Aufriss nach Sitzland der Gegenpartei enthält. Der bislang im Stresstest-Template CSV\_CR\_SECT angefragte Aufriss nach Sektoren und NACE-Codes wird hingegen in den neuen ESG-Meldebogen D 01 integriert.

**Marktrisiko:** Im Bereich des Marktrisikos werden vor allem zwei Änderungen vorgenommen. Einerseits wird die Meldung von Risikosensitivitäten aus dem CSV\_MR\_FullReval Template in den neuen FINREP-Meldebogen F 50 überführt. Eine bemerkenswerte Erweiterung der bislang eher bilanziell getriebenen FINREP-Informationen um Werte aus dem Risikomanagement. Andererseits wird der bislang schon im Rahmen des Stresstests angeforderte Ausweis des Anteils des Handelsergebnisses, der auf Kundenaktivitäten zurückgeht („client revenues“), in FINREP F 16 integriert. Hierdurch kann eine bislang sehr aufwendige Ermittlung allein für Zwecke des Stresstests künftig entfallen. Daneben kommt es zu kleineren Anpassungen in den COREP-Meldebögen für CVA-Risiken und Prudent Valuation.

Weitere Änderungen: Schließlich zahlen auch die oben bereits beschriebenen Änderungen im Bereich der operationellen Risiken auf den Stresstest ein. Und der

für den Stresstest abgefragte geografische Aufriss von Verwaltungsaufwendungen wird dauerhaft in FINREP F 44 integriert. Spannend ist schließlich, dass nicht alle der beschriebenen Änderungen nur die Banken betreffen, die am EBA/EZB-Bankenstresstest teilnehmen. Einzelne neue oder geänderte Meldebögen sind auch durch andere Häuser zu melden (zum Beispiel FINREP F 49.02, ausgenommen SNCI). Es bleibt abzuwarten, ob sich hieraus künftig auch Synergien für den LSI-Stresstest von Deutscher Bundesbank und BaFin ergeben könnten.

### Integration des aufsichtlichen Benchmarkings

Das aufsichtliche Benchmarking von IRBA- und IFRS 9-Modellen soll ebenfalls in den ITS on Reporting integriert werden; es erscheint absehbar, dass das Benchmarking weiterer interner Modelle (zum Beispiel IMA im Marktrisiko) folgen könnte. Ebenso wie beim Stresstest soll hierdurch die Stabilität der Datenabfrage im Zeitablauf erhöht werden und eine größere Konsistenz zu den Daten des COREP-Meldewesens erreicht werden. Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt, um die bestehende Abfrage zu vereinfachen, in Teilen aber auch zu erweitern. In Bezug auf die IRBA-Modelle erfolgt eine Umsetzung der neuen Forderungsklassen, die durch die CRR3 eingeführt wurden. Erleichterungen ergeben sich unter anderem durch die Reduktion der Anzahl der abgefragten Referenzportfolios; gleichzeitig wird das „Low Default Portfolio (LDP)“ um die jeweiligen Großkreditnehmer der Bank dynamisch erweitert. Weitere Änderungen betreffen die Abfrage der realisierten Verlustraten (neuer Meldebogen C 104) sowie die Einführung eines Mappings von den institutspezifischen Ratingskalen auf eine von der EBA definierte Masterratingskala mit 14 Lebendklassen.

Für das Benchmarking von IFRS-9-Modellen werden keine eigenen Templates mehr genutzt, vielmehr erfolgt eine Integration in die Kreditrisiko-Meldebögen. Interessant ist darüber hinaus der Anwendungsbereich, da IFRS-9-Benchmarking-Daten sowohl von IRBA-Banken als auch

von großen KSA-Banken abgefragt werden, sofern diese nach IFRS 9 bilanzieren.

Neben den oben dargestellten grundsätzlichen Änderungen hat die EBA die Gelegenheit auch genutzt, um zahlreiche weitere Klarstellungen und Erleichterungen in den Templates umzusetzen. Nachfolgend wird ein knapper Überblick über die wesentlichen Änderungen gegeben:

**Liquidität:** in Bezug auf die Liquiditätsmeldungen steht ganz klar das Ziel von Erleichterungen, insbesondere für SNCI, im Vordergrund der Überarbeitung. Resultat ist der Wegfall von weiten Teilen der AMM-Meldung für SNCI (unter anderem Meldebögen C 69, C 70, C 71, C 75). Für große Institute kommt es hingegen zu einer Erweiterung der Ablaufbilanz (C 66) um verhaltensabhängige Zahlungsströme, die eine herausfordernde Modellierung voraussetzen dürfte.

**Asset Encumbrance:** Die Meldungen zur Belastung von Vermögenswerten werden in Teilen reduziert (Wegfall der Meldebögen F 32 und F 34 zu gedeckten Schuldverschreibungen und der „contingent encumbrance“), in anderen Teilen aber grundsätzlich neugestaltet. Ziel hiervon ist es, von einer bilanzorientierten Darstellung analog FINREP hin zu einer liquiditätsorientierten Darstellung zu gelangen, die dem eigentlichen Zweck der Meldung, die Beurteilung der Fähigkeit eines Instituts besicherte Refinanzierung aufzunehmen, besser gerecht wird. Dies resultiert in einer umfangreichen Überarbeitung der Meldebögen F 32 und F 36, die sich stärker an die AMM anlehnen.

**FINREP:** in Bezug auf die FINREP-Meldung ist vor allem eine grundlegende Vereinfachung geplant, die zu dem Wegfall zahlreicher Meldebögen führt, insbesondere wenn Informationen für die Aufsicht nicht relevant waren, nur für wenige Banken einschlägig waren oder an mehreren Stellen gleichzeitig abgefragt wurden. Daneben nutzt die EBA die Überarbeitung, um einen „Core and Supplement“-Ansatz einzuführen, der das Proportionalitätsprinzip stärker berücksichtigt. Spannend bleibt, ob die EZB diesem Ansatz folgen wird und

die bestehende, proportionalitätsbasierte Gliederung in Data Point, (Over-)Simplified und Full FINREP aufgeben wird.

**Eigenmittel:** Die Meldebögen zu Eigenmitteln, Quoten und Übergangsvorschriften werden gezielt angepasst und um einzelne Informationen ergänzt, die für die Aufsicht von Bedeutung sind. Insbesondere die Übergangsregelungen werden entschlackt und an die CRR3-Vorgaben angepasst. Und die Meldung des Output-Floors wird weiter verfeinert. Das Zusammenspiel von Floor und Übergangsregelungen resultiert in der beeindruckenden Anzahl von vier verschiedenen Spielarten der CET1-Ratio, die in Meldebogen C 03 künftig anzugeben sind.

**Schattenbanken:** Einem Mandat der CRR3 folgend wird ein neuer Meldebogen (C 37 beziehungsweise LE 4) zur Meldung der aggregierten Risikoposition gegenüber Schattenbanken gemäß Artikel 394 CRR eingeführt; inhaltlich entspricht der Meldebogen weitgehend der Großkreditmeldung (C 28 beziehungsweise LE 2).

**Korrekturmeldungen:** Schließlich diskutiert das Konsultationspapier die Möglichkeit, Metadaten zu Korrekturmeldungen in das XBRL-Format zu integrieren, um den Austausch von Informationen zu Korrekturmeldungen zwischen Banken und den verschiedenen Aufsichtsbehörden zu erleichtern.

### Das Meldewesen der Zukunft: integriert und granular

Die bisher beschriebenen Änderungen – von der granularen OpRisk-Meldung über die ESG-Integration bis zur Einbettung des Stresstests in das laufende Meldewesen – lassen ein übergeordnetes Muster erkennen: Die EBA versteht das Simplification Package nicht primär als Entlastungsmaßnahme, sondern als Architekturentwurf für ein künftig stärker integriertes europäisches Meldewesen. Die eigentliche strategische Botschaft des Konsultationspapiers liegt daher weniger in den prominent kommunizierten 50 Prozent weniger Datenpunkten als viel-

mehr in der Richtungsentscheidung, das Meldewesen über Domänen- und Behördengrenzen hinweg semantisch zu vereinheitlichen.

Treiber dieser Entwicklung ist das Joint Bank Reporting Committee (JBRC), in dem EBA, EZB und nationale Behörden gemeinsam an einem einheitlichen Begriffssystem arbeiten. Ziel ist eine semantische Integration, bei der identische Sachverhalte – unabhängig davon, ob sie in COREP, FINREP, der statistischen Meldung oder der Offenlegung abgefragt werden – stets auf denselben Definitionen, Klassifikationen und Validierungsregeln beruhen. Die technische Grundlage hierfür bildet das EBA Data Point Model in seiner neuen Version 2.0 (DPM 2.0), das nicht mehr nur aufsichtliche Templates abbildet, sondern einen umfassenden Datenkatalog mit maschinenlesbaren Konzepten, Glossaren und Beziehungen bereitstellt. Ergänzt wird dies durch moderne Formate wie XBRL-CSV sowie durch neue Infrastrukturwerkzeuge der EBA, etwa den „Reporting Time Traveler“ oder das „Signposting Tool“, die den Instituten eine bessere Orientierung in der sich wandelnden Meldelandschaft ermöglichen sollen.

Für Banken ergibt sich daraus eine strategische Chance, sofern sie die zugrunde liegende Integrationslogik frühzeitig erkennen und in ihre eigene Datenarchitektur übersetzen. Wer bereits heute ein integriertes Datenmodell aufbaut, das Risiko- und Finanzdaten auf Basis einheitlicher Konzepte und Definitionen zusammenführt, schafft die Voraussetzung dafür, künftige Meldeanforderungen mit deutlich geringerem inkrementellem Aufwand zu bedienen. Ein vielversprechender Ausgangspunkt hierfür ist das von der EZB entwickelte BIRD-Modell (Banks' Integrated Reporting Dictionary), das genau diesen Ansatz verfolgt: Es definiert einen gemeinsamen Datenraum, aus dem sich unterschiedliche Meldepflichten – von COREP über FINREP und AnaCredit bis hin zur Statistik – konsistent ableiten lassen.

Ein solcher Ansatz gewinnt zusätzlich an Relevanz mit Blick auf die kürzlich aktua-



lisierte IReF-Roadmap der EZB. Das Integrated Reporting Framework sieht vor, die bestehende statistische Berichterstattung bis 2031 schrittweise in ein granulares, datenpunktbasiertes Rahmenwerk zu überführen.<sup>7)</sup> IReF und das EBA Simplification Package verfolgen damit komplementäre Ziele: beide streben eine stärkere Harmonisierung über Meldestränge hinweg an, beide setzen auf gemeinsame Definitionen und beide erfordern von den Instituten eine grundlegend höhere Datenqualität auf granularer Ebene. Wer das Simplification Package und IReF isoliert betrachtet, läuft Gefahr, parallele Umsetzungsstränge aufzubauen, die sich mittelfristig als kostspielige Redundanz erweisen. Zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Positionierung in diesem sich wandelnden Umfeld ist ein integrierter, granularer und qualitativ hochwertiger Datenhaushalt, der Risiko- und Finanzdaten domänenübergreifend zusammenführt. Dies wiederum erfordert ein wirksames Data Management im Sinne des BCBS 239 und der EZB-Anforderungen an Risk Data Aggregation and Risk Reporting (RDARR).

Denn die neuen Meldeanforderungen – ob granulare Verlustdaten im OpRisk, geografisch aufgerissene Kreditrisikoparameter für den Stresstest oder sektorale ESG-Exposures – verlangen allesamt, dass die relevanten Daten an der Quelle korrekt erfasst, konsistent transformiert und zeitnah verfügbar sind. Data Governance ist damit nicht mehr nur ein Compliance-Thema, sondern wird zum entscheidenden „Enabler“ für die Fähigkeit eines Instituts, regulatorischen Wandel effizient zu absorbieren.

Die eigentliche Erkenntnis aus dem Simplification Package ist demnach nicht die Streichung einzelner Meldebögen, sondern das erklärte Ziel der EBA, das europäische Meldewesen in den kommenden Jahren grundlegend stärker zu integrieren. Institute, die dies als Chance begreifen, können sich einen strategischen Vorteil erarbeiten: Sie bauen heute die Dateninfrastruktur auf, die morgen nicht nur COREP und FINREP bedient, sondern ebenso IReF, den Pillar 3 Data Hub und künftige aufsichtliche Datenanfor-

derungen. Das setzt jedoch voraus, dass das Simplification Package nicht – wie bei früheren regulatorischen Änderungen vielfach üblich – als fragmentiertes und dezentrales Change-Management-Projekt aufgesetzt wird, bei dem jeder Meldebereich seine Anpassungen isoliert vornimmt. Stattdessen ist ein abteilungsübergreifender, strategischer Ansatz gefragt, der Meldewesen, Risikomanagement, Rechnungswesen und IT-Architektur als zusammenhängendes System begreift und die Data Ownership dorthin verlagert, wo die Daten entstehen.

### Drei Dimensionen in einem Paket

Das EBA Simplification Package markiert die umfassendste Überarbeitung des europäischen Meldewesens seit seiner Harmonisierung im Nachgang der Finanzkrise. Es vereint drei Dimensionen in einem Paket: die Umsetzung neuer CRR3-Vorgaben in den Bereichen OpRisk, ESG und Marktrisiko; die Integration bislang separater Datenerhebungen wie Stresstest und Benchmarking in das reguläre Meldewesen; sowie gezielte Vereinfachungen und Proportionalitätsmaßnahmen, insbesondere für kleine und nicht komplexe Institute.

Die von der EBA kommunizierte Netto-reduktion um rund 50 Prozent der Datenpunkte ist dabei zwar politisch wirkungsvoll, sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass gleichzeitig substanzielle neue Anforderungen hinzukommen und die verbleibenden Meldepunkte konzeptionell anspruchsvoller werden. Für große Institute verschiebt sich die Komplexität: weg vom reinen Meldevolumen, hin zu Fragen der Datenkonsistenz, der domänenübergreifenden Integration und der Fähigkeit, regulatorische Änderungen in zunehmend kurzen Zyklen produktionsreif umzusetzen. Für kleine und nichtkomplexe Institute bieten der Core-and-Supplement-Ansatz und der Pillar 3 Data Hub mittelfristig echte Entlastung. Kurzfristig stehen jedoch zunächst Investitionen in ESG-Daten, die neue OpRisk-Taxonomie und den Aufbau datengetriebener Meldeprozesse im Vordergrund.

Was das Simplification Package von früheren ITS-Revisionen unterscheidet, ist sein architektonischer Charakter. Die EBA legt mit diesem Konsultationspapier die konzeptionellen Grundlagen für ein Meldewesen, das langfristig auf semantischer Integration, modularer Struktur und Mehrfachverwendung von Daten basiert.

Damit steht es in einer Linie mit IReF, BIRD, DPM 2.0 und den Arbeiten des JBRC – und signalisiert, dass die Konvergenz von aufsichtlicher, statistischer und offenlegungsbezogener Berichterstattung kein fernes Zukunftsbild mehr ist, sondern eine schrittweise umgesetzte Realität.

Für die Institute folgt daraus eine klare Handlungsempfehlung: Wer das Simplification Package lediglich als technische Anpassung bestehender Meldebögen begreift, wird möglicherweise den strategischen Kern der Reform verfehlen und sich in wenigen Jahren erneut mit kostspieligen Nachrüstungen konfrontiert sehen. Wer hingegen heute in eine integrierte Datenarchitektur investiert, Data Governance konsequent umsetzt und das Meldewesen als Teil einer übergreifenden Datenstrategie versteht, legt das Fundament für eine nachhaltig effiziente Melde- und Steuerungsinfrastruktur. Die eigentliche Vereinfachung liegt nicht im Konsultationspapier der EBA – sie liegt in der Architekturentscheidung der Bank.

#### Fußnoten

1) Im Folgenden auch als „ITS on Reporting“ bezeichnet, vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117.

2) Vgl. <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2026-04/867f9e45-a8bd-4931-b2c5-ef6a872d6-3b7/CP%20Module%203%20-%20Op%20Risk%20Losses.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.06.2026)

3) Vgl. <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2026-04/32149f1d-317c-48ef-b2aa-d36f5c009-64f/CP%20Module%207%20E%20%93%20ESG%20reporting.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.06.2026)

4) Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2016/101.

5) Vgl. <https://www.eba.europa.eu/risk-and-data-analysis/risk-analysis/risk-monitoring/supervisory-benchmarking-frameworks> (abgerufen am 16.06.2026)

6) Vgl. The EBA launches early consultation on simplified EU-wide stress test, with climate risk integration, Juni 2026. Abgerufen am 16.06.2026 unter <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-launches-early-consultation-simplified-eu-wide-stress-test-climate-risk-integration>.

7) Vgl. Pressemitteilung der EZB vom 8. Juni 2026, abrufbar unter: <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2026/html/ecb.pr260608-6766ec7154.en.html>